



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza

(Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen, Meldepflicht, unschädliche Aufbewahrung und amtlicher Untersuchungsvorbehalt von verendeten gehaltenen Vögeln)

Aufgrund des Artikels 70 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Bst. c sowie Artikel 61 Abs. 1 Bst. f und i der Verordnung (EU) 2016/429 ergeht für die Landeshauptstadt Wiesbaden folgende

Allgemeinverfügung

1. Wer in der Landeshauptstadt Wiesbaden Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/429 und in Gefangenschaft gehaltene Vögel der Arten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane (auch Pfauen), Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse im Sinne des Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2016/429 hält, die aus anderen Gründen als den in Nummer 9 genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden, hat mit Wirkung vom Tag der auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgt, sicherzustellen, dass die Biosicherheitsvorgaben gemäß Ziffer 2 und die Meldepflicht von verendeten gehaltenen Tieren gemäß Ziffer 3 dieser Verfügung eingehalten werden.

Als Gebiet im Sinne von Satz 1 gilt das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt.

2. Wer Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel nach Ziffer 1 in dem nach Ziffer 1 definierten Gebiet hält, hat sicherzustellen, dass die nachstehenden Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden:
 - a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder den sonstigen Standorten sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - b. Die Ställe oder die sonstigen Standorte dürfen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung, einschließlich gereinigtem Schuhwerk oder Einmal-Überschuhen betreten werden, Desinfektionsmatten sind



- zu empfehlen. Die Schutz- oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standorts unverzüglich abzulegen. Dies gilt sowohl für betriebseigene Personen, wie auch für betriebsfremde Personen.
- c. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - d. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zum Wechseln und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel und Vögeln gemäß Ziffer 1 eingesetzt und in mehreren Ställen benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel und Vögeln gemäß Ziffer 1 eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, müssen im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden.
 - g. Futter, Einstreu, Gegenstände und Gerätschaften, die für die Haltung von Geflügel und Vögeln gemäß Ziffer 1 vorgesehen sind und genutzt werden, sind gegen Kontakt mit Wildvögeln und Schadnager zu sichern. Eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung ist in regelmäßigen Abständen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen hierüber sind auf Verlangen vorzulegen.
 - h. Der Raum, die Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels und gehaltenen Vögeln gemäß Ziffer 1 sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - i. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel und gehaltenen Vögeln gemäß Ziffer 1 sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - j. Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines Transports von Geflügel und gehaltenen Vögeln gemäß Ziffer 1 auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren bzw. im Falle mehrerer Transporte lebenden Geflügels und gehaltenen Vögeln gemäß Ziffer 1 an einem Tag von demselben Herkunftsbetrieb in denselben Bestimmungsbetrieb unmittelbar nach Abschluss des letzten Transportes.



3. Wer in dem nach Ziffer 1 definierten Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden Geflügel und gehaltenen Vögel gemäß Ziffer 1 hält, hat mit Wirkung vom Tag der auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgt, verendetes Geflügel und gehaltene Vögel gemäß Ziffer 1 zu melden und so aufzubewahren, dass sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind, Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Zum Zwecke des amtlichen Untersuchungsvorbehaltes ist für das Verbringen verendeter oder getöteter gehaltener Vögel aus dem Bestand die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Verfügung sowie ihre Begründung können im Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstr. 1, 65187 Wiesbaden von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr oder nach Terminabsprache unter 0611/89077-0 oder auf <https://www.wiesbaden.de/vv/produkte/39/141010100000399755.php> eingesehen werden.

Begründung

I. Sachverhalt:

Deutschland und Europa erlebten zwischen dem 30. Oktober 2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpestepizootie. So wurde ein seit Sommer 2020 aktives HPAIV H5-Geschehen im südlichen Sibirien und dem angrenzenden Norden Kasachstans vermutlich mit dem Herbstvogelzug 2020 nach Europa eingetragen und führte in der Folge zu einer massiven HPAIV H5-Epizootie bei Wildvögeln. Sukzessive kam es ab Oktober 2020 zu Ausbrüchen in Geflügelhaltungen in ganz Europa. Bereits in der Vergangenheit fielen einige solcher Ausbruchsgeschehen zeitlich und räumlich mit dem Herbstzug von migrierenden Wasservögeln zusammen und führten zur Verbreitung der Viren nach Europa und Afrika; es handelt sich somit um ein bekanntes Eintrags- und Ausbreitungsmuster. Auch in diesem Jahr wurden zahlreiche HPAIV H5-Ausbrüche im westlichen Teil Russlands und Fälle bei Wildvögeln in der Nähe der Grenze zu Nordkasachstan und in Georgien nachgewiesen, welche sich durch den Herbstzug von Wasservögeln in Analogie der vergangenen Epidemien



erneut nach Europa ausgebreitet haben. In Europa wurden seit dem 10. September 2021 in Belgien, Frankreich, Polen, der Tschechischen Republik, Kosovo, Italien, Estland und der Ukraine neue HPAI H5-Ausbrüche bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln festgestellt. Finnland, Schweden, Estland, Serbien meldeten darüber hinaus Fälle bei Wildvögeln. Zudem gibt es in Deutschland seit Mitte Oktober 2021 wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Hamburg, Sachsen, Baden-Württemberg, Brandenburg und Bayern sowie erste Einträge bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln. Zudem erfolgten Nachweise von HPAIV H5 bei (brütenden) Wasser- und Greifvögeln über den Sommer hinweg konstant vor allem in den nordischen Ländern Europas. Dies zeigt, dass im Gegensatz zu früheren Einträgen das Geschehen nicht vollständig zum Erliegen gekommen ist. Diese Einschätzung wird von den sporadischen Ausbrüchen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln (Kleinholdungen) in Nachbarstaaten gestützt.

Ergänzung aktueller Sachverhalt:

Vom 1. Januar bis 6. Februar 2023 wurden in Deutschland 19 HPAI-Ausbrüche bei Geflügel einschließlich nicht gewerblicher Geflügel-Haltungen gemeldet. Neben kleineren Mischhaltungen waren ein Mastentenbetrieb mit 70.000 Tieren in Bayern, sowie vier Putenmastbetriebe zwischen 8.000 und 15.000 Tieren in Niedersachsen (2x Landkreis Cloppenburg), Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern betroffen. Alle Ausbrüche wurden vom HPAIV Subtyp H5N1 verursacht.

Zusätzlich wurde in 8 Fällen HPAIV H5N1 bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln nachgewiesen. Betroffen waren vier Zoos/Tierparks in Sachsen-Anhalt (Halle, Streifengans; Naumburg, Wasservogel), Mecklenburg-Vorpommern (Schwerin; Rosa Pelikan) und Nordrhein-Westfalen (Bergheim, Hühner), ein Vogelschutzzentrum in Mössingen (Störche) sowie das Winterquartier der Alsterschwäne in Hamburg. Engmaschige klinische und labordiagnostische Untersuchungen ermöglichten eine Ausnahme der Tötung des gesamten Vogelbestands in den jeweiligen Einrichtungen.

Die Zahl der gemeldeten Fälle bei Wildvögeln stieg im Januar auf 103, die sich nun auf ganz Deutschland verteilen. Es handelt sich überwiegend um tot oder krank aufgefundene Wildgänse (42), Schwäne (24), Möwen (21), Wildenten (6), Greifvogel (5), Reiher (3), einen Kormoran und eine Eule. Auch war ausschließlich der HPAIV Subtyp H5N1 nachzuweisen.

Seit Oktober 2022 bis zum 2. März 2023 sind 185 Meldungen von Feststellungen der hochpathogenen aviären Influenza bei gehaltenen Tieren und 383 Meldungen bei Wildvögeln zu verzeichnen. Davon fallen in Hessen fünf Meldungen auf Nachweise von hochpathogener aviärer Influenza in Haustierbestände und drei bei Wildtieren.



Das Geschehen entwickelt sich hoch-dynamisch, die Zahl HPAI H5- positiv getesteter Vögel steigt täglich weiter an. Die Funde beschränken sich dabei nicht nur auf die schon betroffenen Bereiche, sondern ständig werden weitere infizierte Wildvögel in bislang noch unauffälligen Gebieten festgestellt. Mittlerweile sind auch vermehrt große gewerbliche Geflügelhaltungen von dem Seuchengeschehen betroffen.

Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. Das Melden von Todesfällen in der Geflügelhaltung an die Veterinärbehörde mit anschließender amtlicher Untersuchung gilt als eine Maßnahme zum frühzeitigen Erkennen der bei Hühnern und Puten tödlich verlaufenden Krankheit.

Die konsequente Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (Biosicherheit und Untersuchung verendeter gehaltener empfänglicher Vögel) ist weiterhin für alle Geflügelhalter erforderlich. Dies bezieht sich auf gehaltene Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane (auch Pfauen), Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse.

In diesem Kontext erfolgte in Mainz am 1. März 2023 der Nachweis von HPAI H5N1 bei einem Wildvogel, was darauf hinweist, dass das Virus aktuell in der umliegenden Wildvogelpopulation zirkuliert. Das Ergebnis der Untersuchung weiterer zwischenzeitlich verendet aufgefundenener Möwen steht aktuell noch aus.

II. Rechtliche Würdigung

Bei der Geflügelpest handelt es sich gemäß Artikel 5 Absatz 1 Bst. a Ziffer iv der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 in der aktuell gültigen Fassung um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 vom 3. Dezember 2018 in der aktuell gültigen Fassung der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die unmittelbaren Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden.

**Zu Ziffer 1 und 2:**

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens die erforderlichen Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen. Diese können gemäß Absatz 2 des vorgenannten Artikels eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 der Verordnung (EU) 2016/429 umfassen. Das Virus der aviären Influenza wird vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren, aber auch über Kot und andere durch Ausscheidungen von infizierten Tieren kontaminierte Materialien wie Einstreu sowie durch Schadhager übertragen. Hierbei spielen Wildvögel als Eintragsquelle eine wichtige Rolle, da sie Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu kontaminieren können. Besonders Wasservögel stellen nach den vorliegenden Erkenntnissen ein Risiko dar, da Wasservögel infiziert sein können und den Erreger ausscheiden, ohne selbst Krankheitssymptome zu zeigen. Dadurch sind insbesondere Freilandhaltungen und Stallhaltungen gefährdet, bei denen keine adäquate Schutzvorrichtung gegen das Eindringen von Wildvögeln besteht, da ein direkter Kontakt mit infizierten Wildvögeln und kontaminiertem Material naturgemäß möglich ist. Um dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf gehaltene Tiere Rechnung zu tragen, war es erforderlich die Maßnahmen gemäß Artikel 55 Abs. 1 Bst. c sowie Artikel 61 Abs. 1 Bst. f und i der Verordnung (EU) 2016/429 anzuordnen.

Gemäß Artikel 55 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden, um die Ausbreitung des Erregers dieser gelisteten Seuche auf andere Tiere zu verhindern.

Gemäß Artikel 4 Nr. 23 der oben genannten Verordnung sind darunter unter anderem die Summe der verwaltungstechnischen und physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen in Tierpopulationen zu verstehen. Gemäß Artikel 61 Abs. 1 Bst. f der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie die Bekämpfung von Insekten und Nagern sowie sonstige notwendige Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren ergreifen. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich, um das Risiko der Einschleppung der Geflügelpest in Haltungen von Geflügel und gehaltenen Vögeln gemäß Ziffer 1 zu reduzieren und damit die Ausbreitung der Geflügelpest auf ein Minimum zu beschränken. Zudem konkretisieren die angeordneten Maßnahmen ebenfalls die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 bestehende Verpflichtung der Unternehmer geeignete Maßnahmen zum



Schutz vor biologischen Gefahren zu treffen, um das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu reduzieren und die Gesundheit Ihrer Tiere zu erhalten. Gemäß Artikel 61 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde beim Ausbruch einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bei gehaltenen Tieren vorbehaltlich der nationalen Vorschriften für den Zugang zu privaten Räumlichkeiten, Betrieben, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, Betrieben für tierische Nebenprodukte oder sonstigen Orten im Sinne des Artikels 60 Buchstabe a unverzüglich eine oder mehrere der folgenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, um die weitere Ausbreitung dieser gelisteten Seuche zu verhindern.

Gemäß Artikel 61 Abs. 1 Bst. i fallen darunter alle sonstigen zweckdienlichen Maßnahmen. In diesem Fall ist dies anzuwenden auf die Meldung verendeten Geflügels und verendeter gehaltener Vögel gemäß Ziffer 1, deren unschädliche Aufbewahrung und den amtlichen Untersuchungsvorbehalt vor ordnungsgemäßer Entsorgung.

Aufgrund der Nachweise des Virus der hochpathogenen aviären Influenza in der Wildvogelpopulation entlang des Rheinufers der Stadt Mainz und somit unmittelbar angrenzend an die Landeshauptstadt Wiesbaden, der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie der hohen Geflügeldichte in diesem Gebiet ist die Anordnung der oben genannten Biosicherheitsmaßnahmen und Meldepflicht von verendeten gehaltenen Vögel, deren unschädliche Aufbewahrung und den amtlichen Untersuchungsvorbehalt vor ordnungsgemäßer Entsorgung erforderlich, um die Ein- und Verschleppung des Virus in Hausgeflügelbestände zu verhindern.

Auch das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut, FLI) bewertet das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel in seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 8. Februar 2023 als hoch. Kontakte zwischen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln gemäß Ziffer 1 und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden. Denn überall dort, wo Kontaktmöglichkeiten zwischen Wildvögeln und Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel gemäß Ziffer 1, insbesondere Wasservögeln, bestehen, können Infektionen eingetragen werden und neue Infektionsquellen entstehen. Zum Schutz vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen empfiehlt das FLI die konsequente Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen. Aufgrund dieser Einschätzung habe ich im Rahmen meiner Risikobewertung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Insbesondere für Geflügel und gehaltene Vögel gemäß Ziffer 1 und Totfunde bei Wildvögeln und Säugetieren in Zusammenhang mit Wildvogelsterben sollten umgehend den Veterinärbehörden zur



Bergung und ggf. Untersuchung gemeldet werden. Für Tierkadaver, die sich im Stadtgebiet befinden, besteht ein großes Risiko für die Einschleppung des Virus. Denn symptomlos infizierte Wildvögel bzw. solche, die sich in der Inkubationszeit befinden, sind mobile Virusträger, die das Virus weiterverbreiten können. Viele Wasservogelarten bewegen sich zwischen Ackerflächen auf denen sie tagsüber Nahrung aufnehmen, und Rastgewässern, die sie abends und nachts aufsuchen. Sie können das Virus mit dem Kot ausscheiden und die aufgesuchten Landflächen und Gewässer kontaminieren. Darüber hinaus können tote Wasservogel von Prädatoren (Säugetiere wie Fuchs und Marder, aber auch Greifvögel und Krähen) geöffnet und Körperteile oder Innereien, die hohe Viruslasten tragen, verschleppt werden, so dass mit einer beträchtlichen Umweltkontamination auch auf Acker- und Weideflächen gerechnet werden muss. Personen, die solche Flächen betreten, und Fahrzeuge, die sie befahren, können das Virus weiterverbreiten und auch in Geflügel haltende Betriebe eintragen. Die unter den Ziffern 1 bis 3 getroffenen Anordnungen habe ich in Ausübung des mir hierbei zustehenden Ermessens getroffen, um das Risiko einer Weiterverschleppung der Tierseuche zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Tierhaltern/Tierhalterinnen müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffenen Anordnungen sind geeignet und erforderlich, um den von Ihnen verfolgten Zweck zu erreichen. Durch Anordnung der Biosicherheitsmaßnahmen wird das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimiert.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung und ist im öffentlichen Interesse notwendig. Die Anordnung der Biosicherheitsmaßnahmen, der Meldepflicht, der unschädlichen Aufbewahrung und der amtliche Untersuchungsvorbehalt von verendetem Geflügel und verendeten gehaltenen Vögeln gemäß Ziffer 1 ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen, um den Eintrag der Geflügelpest in Haltungen von Geflügel und gehaltenen Vögeln gemäß Ziffer 1 durch Wildvögel sowie die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Es besteht ein übergeordnetes Interesse daran, die Ein- und Weiterverschleppung der Tierseuche aus einem Bestand wirksam zu verhindern. Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erfordert, dass die Pflicht zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen sofort und umfassend greift und dessen Wirksamkeit nicht durch die Einlegung von Rechtsbehelfen für geraume Zeit gehemmt wird. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine sich schnell ausbreitende Erkrankung, die zu erheblichen Gefahren für das Tierwohl führt



und auch zu beträchtlichen wirtschaftlichen Einbußen. Zudem ist zu befürchten, dass der Ausbruch der Geflügelpest zu rigorosen Handelsbeschränkungen führen wird. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche einlassen. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Zu Ziffer 5:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der aktuell gültigen Fassung gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Da der Verwaltungsakt gemäß § 43 Abs. 1 HVwVfG in dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem er bekannt gegeben wird, habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und –vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232) in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 8. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden – Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstraße 1, 65187 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Wiesbaden, den 4. März 2023


Dr. Andrea Escher
Leitende Veterinärärztin

Hinweise:

- A. Der Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen auch dann zu befolgen, wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.
- B. Jeder Verdacht auf Geflügelpest ist meiner Behörde unverzüglich zu melden (Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429).
- C. „Geflügel“ gemäß Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:
 - a) Erzeugung von
 - i) Fleisch;
 - ii) Konsumeiern;
 - iii) sonstigen Erzeugnissen;
 - b) Wiederaufstockung von Wildbeständen;
 - c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden.
- D. „In Gefangenschaft gehaltene Vögel“ gemäß Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen als den in Nummer 9 genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.
- E. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Unternehmer (= alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum) in Bezug auf die gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse



in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen. Sie ergreifen zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren. Daraus ergibt sich die Pflicht des Unternehmers die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen unbedingt konsequent einzuhalten, um das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel gemäß Ziffer 1 vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen zu schützen. Grundsätzlich ist die Errichtung effektiver physischer Barrieren zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder, auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Haltungen von Geflügel und gehaltenen Vögeln gemäß Ziffer 1 wesentlich. Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Vor allem darf Wildvögeln kein Zugang zu Futter, Einstreu und Gegenständen (z.B. Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.) gewährt werden, die mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln gemäß Ziffer 1 in Kontakt kommen können. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln gemäß Ziffer 1 sollten außerdem nicht an Gewässern trinken, zu denen auch wildlebende Vögel Zugang haben. Die Gefahr einer Verschleppung von Infektionen zwischen Haltungen von Geflügel und gehaltenen Vögeln gemäß Ziffer 1 sollte durch ein sicheres Hygienemanagement minimiert werden; dies beinhaltet insbesondere die wirksame Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass nur gesunde Tiere zugekauft werden.